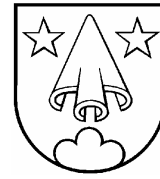




Gemeinde Gontenschwil



Gemeinde Zetzwil

F e u e r w e h r r e g l e m e n t

der

Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil

Die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG; SAR 581.100) vom 23. März 1971 und § 7 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Gontenschwil und Zetzwil über eine gemeinsame Feuerwehr vom 30. Mai 2008 folgendes Feuerwehrreglement:

A. Allgemeines

§ 1 Gleichstellungsgrundsatz

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 2 Organisation

Die Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert.

§ 3 **Feuerwehrkommission**

¹ Die beiden Gemeinderäte wählen die Feuerwehrkommission. Dieser gehören an:
a) Je ein Mitglied des Gemeinderates Gontenschwil und des Gemeinderates Zetzwil;
b) Feuerwehrkommandant;
c) Vize-Kommandant(en);
d) Max. 3 weitere Mitglieder.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.

³ Über jede Sitzung der Feuerwehrkommission wird ein Protokoll erstellt.

§ 4 **Aktuariat, Rechnungsführung, Kommissionen, Fachleute**

¹ Das Aktuariat und die Rechnungsführung können an Dritte übertragen werden. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen nehmen nach Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die Feuerwehrkommission kann zur Vorbereitung und für den Vollzug der Geschäfte Kommissionen bestellen und nötigenfalls Fachleute beiziehen.

C. Rekrutierung und Einteilung

§ 5 **Rekrutierung**

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 6 **Dienstplicht**

Die Feuerwehripflicht richtet sich nach den §§ 7 – 10 des FwG und beginnt am 1. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 7 **Freiwilliger Feuerwehrdienst**

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 8 **Vertrauensarzt**

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt. Ohne spezielle Regelung nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr.

D. Löscheinrichtungen

§ 9 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 10 Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

²Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

³Verloren gegangene oder mutwillig zerstörte Ausrüstung wird der betreffenden Person in Rechnung gestellt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11 Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogramms.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12 Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

²Der Erlass der Aufgebote wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.

⁵Entschuldigungen wegen Abwesenheit bei Übungen sind dem Feuerwehrkommando frühzeitig und begründet zu melden.

⁶Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

§ 13 Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

G. Kontrollwesen

§ 14 Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

§ 15 Dienstbüchlein

Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und/oder elektronisch erfasst.

§ 16 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹Die Angehörigen der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

I. Ordnungsbussen

§ 18 Bussen

¹Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.

²Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgestellt.

J. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil und nach Genehmigung durch die AGV in Kraft.

§ 20 Aufhebung der früheren Reglemente

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Feuerwehrreglemente der Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1 Organigramm der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil gemäss AGV
Personelle Bestände Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil gemäss AGV

Anhang 2 Tarif für Feuerwehreinsätze (Einsatzkostentarif)

Genehmigt durch den Gemeinderat Gontenschwil

5728 Gontenschwil, 16. Juni 2008

GEMEINDERAT GONTENSCHWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Renate Gautschy

Reto Mäder

Genehmigt durch den Gemeinderat Zetzwil

5732 Zetzwil, 16. Juni 2008

GEMEINDERAT ZETZWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Thomas Brändle

Walter Schaad

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5000 Aarau, 25. Juni 2008